

abten Ruprecht in Rempten, welches dieser zur Zustellung dem Landammann Christof Walser gesandt hatte.

Original im Schaaner G.-A. (77). [188

- 1692** März 24. Graf Jakob Hannibal zu Hohenems befreit Ruggell vom Zwange, in der herrschaftlichen Mühle mahlen, gerben, reiben und stampfen zu lassen, und gestattet den Ruggellern eine eigene Mühle zu errichten. Dafür haben sie 400 fl. an ihn zu zahlen, wie sie im Jahre 1660 für die Pleuelkonzession 30 fl. resp. 600 fl. zu zahlen hatten. Vidimierte Kopie im Ruggeller G.-A. (10). [189

- 1692** August 26. Protokoll über einen Entscheid der Kaiserlichen Kommission.

Graf Jakob Hannibal soll aufmerksam gemacht werden, daß er bei Antritt der Regierung 70,000 fl. Schulden vorfand, jetzt aber nach so wenig Jahren 191,936 fl. also 121,936 fl. Schulden mehr habe. Er sei daher unter Administration zu stellen und werde ihm ein jährliches Deputat von 1500 fl. ausgeworfen, im übrigen soll er schauen durch Kriegsdienste zc. den Unterhalt zu finden.

Die Kaiserliche Kommission mit dem Bischof von Konstanz und Fürstabt zu Rempten solle die Administration über die Herrschaft Baduz und Schellenberg führen.

Die Witwe des jüngst verstorbenen Grafen Franz Wilhelm soll für ihr Söhnlein zwei Vormünder vorschlagen, jedoch nicht den Schwager Graf Jakob Hannibal, dieser sei durch seine Kriegsfunktion viel abwesend usw.

Alte Kopie im Schaaner G.-A. (78). [190

- 1692** Oktober 15. „Das Extra Ordinari Landgericht“ in Weingarten gewährt den ansuchenden Landammännern von Baduz und Schellenberg in der Gulerischen Forderungssache (Zinse von 5400 fl. Kap.) eine Frist von zwei Monaten.

Original im Schaaner G.-A. (79). [191

- 1693** August 12. Dr. Johann Martin Weiz, Landrichter in Ober- und Niderschwaben teilt den Landschaften Baduz und Schellenberg „insonderheit aber“ der Gemeinde Balzers mit, daß das Kaiserliche Landgericht in Tsnz zu Recht erkannt habe, die Gemeinde Balzers mit 40 Mark Silber zu bestrafen, weil sie die Gulerischen Kapitalien der im Maienfeldischen Territorio verpfändeten Güter fortfahre zu nutzen. Balzers wird ernstlich ermahnt diese Güter zu restituieren und Herrn Guler „in seiner gerichtlichen Immission nicht ferner zu perturbieren.“